Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

die Erben selbst rechtfertigen, und darzu-
bitten, denen selben als dan die Erb
gütter, es seyen eigen: oder lehenrüer,
des gleichen die schulden Forin und hin-
aus, alles sambt und sonders, nichts aus-
genomen, angezaigt, als dan durch
dieselbe die Thailung ohne gewerd
nach ihren besten verstand nie ge-
richt und gemacht worden.

Wolt es dan nothtun, oder wurd
dan denen Erben einer ad mehrer
geht, so sollen die Jenen, so das Erb
inen haben, zu gott und den heilig-
ainen ayd schwören, es seyen die gütter,
so in die gemain Thailung gehörn,
gethreulich anzaigen, an tag bringen,
und ihre gewerd nit brauchen
wollen, noch verändert, verporgen,
verschlagen oder verhalten haben, sondt
ybers gehehen Thail herfür, das noch